

# Download

Auer Verlag

## Die Schulferien vorbereiten

Praxistipps und Vorlagen für  
Konrektorinnen und Konrektoren

Downloadauszug  
aus dem Originaltitel:

 Auer



Das Werk als Ganzes sowie in seinen Teilen unterliegt dem deutschen Urheberrecht. Der Erwerber des Werkes ist berechtigt, das Werk als Ganzes oder in seinen Teilen für den eigenen Gebrauch und den **Einsatz im eigenen Unterricht** zu nutzen. Die Nutzung ist nur für den genannten Zweck gestattet, **nicht jedoch für** einen schulweiten Einsatz und Gebrauch, für die Weiterleitung an Dritte (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kollegen), für die Veröffentlichung im Internet oder in (Schul-)Intranets oder einen weiteren kommerziellen Gebrauch.

**Eine über den genannten Zweck hinausgehende Nutzung bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verlages.**

**Verstöße gegen diese Lizenzbedingungen werden strafrechtlich verfolgt.**

**Download  
zur Ansicht**

## 6. Die Schulferien vorbereiten

### Informationen für die Lehrkräfte – Anwesenheit in den Ferien

Die Autorin orientiert sich in diesem Kapitel am Schulgesetz Nordrhein-Westfalen. Die Schulgesetze der anderen Bundesländer geben ähnliche Rahmenbedingungen vor.

Rund um die Schulferien heißt es für Sie Planen und Informieren.

Zunächst ist festzustellen, dass die Ferienzeit nicht gleichzusetzen ist mit der Urlaubszeit. Auch Lehrkräfte haben – wie alle übrigen Beschäftigten im öffentlichen Dienst, einen Anspruch auf 30 Tage Urlaub im Jahr. Diese sind in den Ferien zu nehmen. In den Schulen wird häufig die letzte Woche in den Sommerferien dazu genutzt, Vorbereitungen für das neue Schuljahr zu treffen. Grundlage hierfür ist z. B. der § 14 Abs. 2 Satz 2 ADO. Dieser führt aus: „In der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres müssen sich die Lehrer und Lehrerinnen zur Dienstleistung für schulische Aufgaben bereithalten, soweit dies für die organisatorische Vorbereitung des neuen Schuljahres erforderlich ist und vorher angekündigt wurde. Die Pflicht zur frühzeitigen Ankündigung gilt auch für die Vorbereitung und Abnahme von Nachprüfungen und für schulinterne Fortbildungen.“ Hieraus geht zwar hervor, dass üblicherweise ein Urlaub nicht die letzte Woche in den Sommerferien umfassen sollte, jedoch auch, dass dies rechtzeitig angekündigt werden muss. Auch das Schulgesetz enthält einige Regelungen, die die Anwesenheit in den Ferien regeln. Der § 42 Abs. 7 erklärt, dass Nachprüfungen vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres stattfinden, somit also zwingend in der Sommerferienzeit. Gemäß § 59 Abs. 2 Nr. 5 ist der/die Schulleiter/in dafür verantwortlich, dass alle Vorbereitungen zum Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres abgeschlossen sind. Zudem erwähnt der § 57 Abs. 3, dass Lehrkräfte verpflichtet sind, auch in der unterrichtsfreien Zeit an Fortbildungen teilzunehmen. Wenn also hier eine Fortbildung in die letzte Ferienwoche gelegt wird, so ist diese auch zu besuchen. Hier kann die Lehrerkonferenz nach § 68 SchulG Grundsätze zur Fortbildungsgestaltung festlegen.

#### Wichtig

Eine generelle Anwesenheitspflicht in der letzten Woche der Sommerferien ergibt sich nicht aus § 14 Abs. 2 Satz 2 ADO oder den Vorschriften aus dem Schulgesetz. Vielmehr müssen die notwendigen Arbeiten zur Vorbereitung des Schuljahres, das auf die Sommerferien folgt, rechtzeitig angekündigt und benannt werden. Als angemessener Zeitraum kann das Ende des Schulhalbjahres angesehen werden. Eine detaillierte Planung mit der Möglichkeit, die Präsenz nicht abzurufen, kann allerdings auch noch kurzfristig erfolgen. Zudem hat gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 7 SchulG die Lehrerkonferenz hier ein Mitsprache- und Entscheidungsrecht, welches allerdings nicht so weit gehen darf, dass in der letzten Schulwoche keine Anwesenheit verpflichtend festgelegt werden kann.

Für Schulleitung gilt hier der § 30 Abs. 2 ADO. Auch in den Schulferien müssen die Dienstgeschäfte der Schulleitung ausreichend wahrgenommen werden. Über die jeweils getroffene Vertretungsregelung für die Schulferien sind die zuständigen Schulaufsichtsbehörden und der Schulträger rechtzeitig vor dem Beginn der Ferien zu unterrichten.

## Informationen für die Schulleitung – Anwesenheit in den Ferien

Sechs Wochen Sommerferien: Das klingt erstmal toll! Die Zusammenfassung der Gesetzeslage zeigt exemplarisch am Beispiel Nordrhein-Westfalen, dass die Schulleitung auch in den Ferien ihren Dienstgeschäften nachkommen muss. Doch mit guter Planung im Schulleitungsteam (auch durch Ihre Hilfe) lässt sich die Wahrnehmung der Dienstgeschäfte und die Betreuung des Schulgebäudes gut sicherstellen, sodass die Last nicht allein nur auf den Schultern der Schulleiterin oder des Schulleiters liegt. Kommunizieren Sie nach außen, z. B. auf Ihrer Schulhomepage, als Aushang in und an der Schule, wer im Notfall jeweils anzusprechen ist.

### Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern (Lehrerdienstordnung – LDO § 26)

#### Anwesenheit der Schulleiterin oder des Schulleiters

(1) <sup>1</sup>Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss in der Regel in der Hauptunterrichtszeit in der Schule anwesend sein. <sup>2</sup>Im Übrigen richtet sich die Anwesenheit nach den dienstlichen Erfordernissen. <sup>3</sup>Auch während der Ferien muss die Wahrnehmung der Dienstgeschäfte der Schulleitung in ausreichendem Maße sichergestellt sein.

(2) <sup>1</sup>Die Schulleiterinnen und Schulleiter von Realschulen, Beruflichen Oberschulen und Gymnasien zeigen ihren Erholungsurlaub unter Benennung der Vertretung der oder dem Ministerialbeauftragten an, die Schulleiterinnen und Schulleiter der übrigen Schulen der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde. <sup>2</sup>Der Erholungsurlaub der Schulleiterin oder des Schulleiters außerhalb der Ferienzeit bedarf der Genehmigung der Stelle, die für die Genehmigung auch des Sonderurlaubs zuständig ist (§ 12 Abs. 7).

(3) Erkrankungen von mehr als drei Tagen und die Wiederaufnahme des Dienstes der Schulleiterin oder des Schulleiters, im Vertretungsfall der Vertreterin oder des Vertreters, sind der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde, bei Realschulen, Beruflichen Oberschulen und Gymnasien zusätzlich der oder dem Ministerialbeauftragten anzuzeigen.

## Erreichbarkeit während der Schulferien

Liebe Eltern, liebe Besucher,

in dringenden Fällen sind folgende Ansprechpartner unserer Schule in den Schulferien für Sie erreichbar. Setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Schulleitung

Zeitraum von	bis	Uhrzeit	Schulleitung/Lehrkraft	Telefonnummer
<b>Notfallnummer:</b>				



## Informationen für Eltern – Ferienplan für den Schuljahresanfang

Liebe Eltern,  
hier finden Sie die Ferienzeiten und die beweglichen Ferientage für das kommende Schuljahr. Es sind hier jeweils immer der erste und der letzte Ferientag angegeben.

Herbstferien		
Weihnachtsferien		
Winterferien/Faschingsferien		
Osterferien		
Pfingstferien		
Sommerferien		
Brückentag:		
Brückentag:		

Bitte beachten Sie die Schulbesuchsordnung unseres Kultusministeriums über die Pflicht Ihres Kindes zur Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen. Unterrichtsfreistellungen, die über genannte Ferienzeiten hinausgehen, sind nur in besonderen begründeten Ausnahmefällen möglich, die in der Schulbesuchsordnung genannt sind. Bitte stellen Sie mindestens zwei Wochen vor dem gewünschten Termin einen Antrag an die Schulleitung. Außerplanmäßige Unterrichtsbefreiungen aus Urlaubsgründen sind leider nicht möglich. Verstöße gegen die Schulbesuchsordnung können mit Bußgeld geahndet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Die Schulleitung



## Informationen für Eltern – Elternbrief für das Schuljahresende

Liebe Eltern,

bald ist es soweit. Ein Schuljahr mit vielen tollen Erlebnissen liegt hinter uns. Danke, dass wir diese schönen Momente und Lernfortschritte Ihrer Kinder gemeinsam mit Ihren Kindern und Ihnen erleben durften. Nun starten wir am \_\_\_\_\_ endlich in die Sommerferien. Wir wünschen Ihnen und Ihren Kindern eine schöne und erholsame Ferienzeit.

Hier noch alle wichtigen Informationen für den Start des neuen Schuljahres für Sie auf einen Blick:

Ereignis	Termin
Einschulung der neuen Schüler	
Schulbeginn für alle weiteren Klassen	
Unterricht in den ersten Tagen	
Neuigkeiten	

Wir wünschen Ihnen alles Gute und freuen uns schon auf das kommende Schuljahr!

Ihre Schulleitung und alle Kolleginnen und Kollegen der \_\_\_\_\_.





Dieser Download ist ein Auszug  
aus dem Originaltitel

**Ab heute Konrektor!**

Immer besser  
unterrichten

Über diesen Link gelangen Sie direkt zum Produkt:  
[www.auer-verlag.de/go/dl7714](http://www.auer-verlag.de/go/dl7714)

Weitere Downloads, E-Books und Print-Titel des umfangreichen  
Auer-Verlagsprogramms finden Sie unter [www.auer-verlag.de](http://www.auer-verlag.de)

Download  
zur Ansicht

© 2018 Auer Verlag, Augsburg  
AAP Lehrerfachverlage GmbH  
Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk als Ganzes sowie in seinen Teilen unterliegt dem deutschen Urheberrecht. Der Erwerber des Werks ist berechtigt, das Werk als Ganzes oder in seinen Teilen für den eigenen Gebrauch und den Einsatz im Unterricht zu nutzen. Die Nutzung ist nur für den genannten Zweck gestattet, nicht jedoch für einen weiteren kommerziellen Gebrauch, für die Weiterleitung an Dritte oder für die Veröffentlichung im Internet oder in Intranets. Eine über den genannten Zweck hinausgehende Nutzung bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verlags.

Sind Internetadressen in diesem Werk angegeben, wurden diese vom Verlag sorgfältig geprüft. Da wir auf die externen Seiten weder inhaltliche noch gestalterische Einflussmöglichkeiten haben, können wir nicht garantieren, dass die Inhalte zu einem späteren Zeitpunkt noch dieselben sind wie zum Zeitpunkt der Drucklegung. Der Persen Verlag übernimmt deshalb keine Gewähr für die Aktualität und den Inhalt dieser Internetseiten oder solcher, die mit ihnen verlinkt sind, und schließt jegliche Haftung aus.

Covergestaltung: Kirstin Lenhart, München  
Illustrationen: Julia Flasche  
Satz: fotosatz griesheim GmbH  
Bestellnr.: 07714DA5

[www.auer-verlag.de](http://www.auer-verlag.de)